

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0007/2007

25.1.2007

BERICHT

über den Entwurf einer Verordnung (EG, Euratom) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
(SEK(2006)0866 – C6-0231/2006 – 2006/0900(CNS))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Ingeborg Gräßle und Borut Pahor

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
VERFAHREN.....	49

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf einer Verordnung (EG, Euratom) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
(SEK(2006)0866 – C6-0231/2006 – 2006/0900(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission (SEK(2006)0866),
 - von der Kommission mit Schreiben vom 4. Juli 2006 gemäß der Erklärung¹ konsultiert, die im Rahmen des Konzertierungsverfahrens vor der Annahme der Haushaltsordnung im Zusammenhang mit deren Artikel 183 angenommen wurde (C6-0231/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A6-0007/2007),
1. billigt den Entwurf einer Verordnung der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Verordnungsentwurf entsprechend zu ändern;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag des Rates

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 15

(15) Zwecks ordnungsgemäßer Verwaltung der gemeinsamen Datenbank, in der die ausgeschlossenen Bieter und Bewerber erfasst sind, sollten die wichtigsten Nutzungsmodalitäten geregelt werden.

(15) Zwecks ordnungsgemäßer Verwaltung der gemeinsamen Datenbank, in der die ausgeschlossenen Bieter und Bewerber erfasst sind, sollten die wichtigsten Nutzungsmodalitäten geregelt werden. ***Nach Konsultation des Europäischen***

¹ ...

Datenschutzbeauftragten sollten angemessene Datenschutzstandards angewandt werden.

Begründung

Die Änderung folgt aus dem Änderungsantrag zu Artikel 134a.

Änderungsantrag 2
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

Haushaltswirksame Rechtsakte
(Artikel 2 der Haushaltsordnung)

Die Kommission aktualisiert jedes Jahr im Haushaltsvorentwurf die Angaben zu den Rechtsakten gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung.

Haushaltswirksame Rechtsakte
Artikel 2 ***und 49*** der Haushaltsordnung

Die Kommission aktualisiert jedes Jahr im Haushaltsvorentwurf die Angaben zu den Rechtsakten gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung.

In jedem Entwurf eines Vorschlags für einen Rechtsakt werden sämtliche Bestimmungen, die Ausnahmen oder Abweichungen von der Haushaltsordnung und/oder ihren Durchführungsbestimmungen enthalten, deutlich gemacht, indem die entsprechenden Bestimmungen ausdrücklich im letzten Absatz der der Haushaltsbehörde vorzulegenden Begründung des vorgeschlagenen Rechtsakts genannt werden.

Begründung

Rechtliche / technische Anpassung des bereits vorliegenden Änderungsantrags.

Änderungsantrag 3
ARTIKEL 1 NUMMER 12
Artikel 17 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

Artikel 17
Berechnung der für
Mittelübertragungen geltenden Fristen

entfällt

**und Prozentsätze
(Artikel 22 und 23 der
Haushaltsordnung)**

**(1) Die in Artikel 24 der
Haushaltsordnung festgelegten Fristen
für die Beschlüsse über
Mittelübertragungen gemäß Artikel 22
Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1
Buchstaben b und c der
Haushaltsordnung laufen ab dem
Datum, an dem die Haushaltsbehörde
durch das betreffende Organ von der
geplanten Mittelübertragung
unterrichtet wird.**

**(2) Die Berechnung der Prozentsätze
nach Artikel 22 und Artikel 23 der
Haushaltsordnung erfolgt zum
Zeitpunkt des Antrags auf
Mittelübertragung nach Maßgabe der
im Haushaltsplan, einschließlich der
Berichtungshaushaltspläne,
ausgewiesenen Mittel.**

**(3) Für die Prozentsätze nach
Artikel 22 und Artikel 23 der
Haushaltsordnung wird der
Gesamtbetrag der Mittelübertragungen
berücksichtigt, die auf die betreffende
Entnahmelinie vorzunehmen sind,
korrigiert um frühere
Mittelübertragungen.
Mittelübertragungen, die das
betreffende Organ eigenständig ohne
vorherigen Beschluss der
Haushaltsbehörde vornehmen kann,
werden nicht berücksichtigt.**

Begründung

Wahrung der Rechte des Europäischen Parlaments als eines Teils der Haushaltsbehörde.

Änderungsantrag 4
ARTIKEL 1 NUMMER 13 A (neu)
Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe h Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(13a) Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe h

erhält folgende Fassung:

„h) Umfang der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere dem Kostenwirksamkeitsprinzip, zuzuweisenden Haushaltsmittel, Humanressourcen und sonstigen Verwaltungsausgaben;“

Begründung

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass das Kostenwirksamkeitsprinzip ein Teil des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist.

Änderungsantrag 5

ARTIKEL 1 NUMMER 13 B (neu)

Artikel 21 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(13b) Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorschlag enthält die Kontroll-, Berichts- und Bewertungsmodalitäten, die die jeweiligen Verantwortlichkeiten der an der Durchführung des vorgeschlagenen Programms bzw. der vorgeschlagenen Maßnahme beteiligten Ebenen berücksichtigen. Soweit möglich und angebracht, werden in dem Vorschlag Zwischenziele festgelegt, bei denen Berichte fällig werden, wobei die Ziele des Programms bzw. der Maßnahme und die für deren Durchführung erforderlichen Schritte zu berücksichtigen sind.“

Begründung

Die Berichtspflichten sollten in erster Linie an die Erreichung einer bestimmten Stufe innerhalb des einzelnen Programms oder der einzelnen Maßnahme gekoppelt werden. Um für größtmögliche Klarheit zu sorgen und um den Verwaltungsaufwand für die Berichtsinstanzen zu verringern, sollten diese Zwischenziele in der Planungsphase des Programms bzw. der Maßnahme ermittelt und festgelegt werden.

Änderungsantrag 6
ARTIKEL 1 NUMMER 13 C (neu)
Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(13c) Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) die bei der Durchführung eines Mehrjahresprogramms erzielten Ergebnisse werden regelmäßig nach einem Zeitplan bewertet, der es ermöglicht, die Bewertungsergebnisse bei allen Beschlüssen über die Fortschreibung, Änderung oder Unterbrechung des Programms zu berücksichtigen; soweit möglich und angebracht, werden immer dann Bewertungen vorgenommen, wenn bei dem Programm ein im Voraus festgelegtes oder festlegbares Zwischenziel erreicht wurde;

b) die Ergebnisse von auf Jahresbasis finanzierten Tätigkeiten werden mindestens alle sechs Jahre bewertet; gegebenenfalls werden, soweit möglich und angebracht, werden immer dann Bewertungen vorgenommen, wenn bei der Tätigkeit ein im Voraus festgelegtes oder festlegbares Zwischenziel erreicht wurde.“

Begründung

Siehe vorausgegangenen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 1 NUMMER 16
Artikel 23 a Überschrift (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

Artikel 23a
Definition von Effizienz und Wirksamkeit
(Artikel **30a** Absatz 1 der
Haushaltsordnung)

Artikel 23a
Definition von Effizienz und Wirksamkeit
(Artikel **28a** Absatz 1 der
Haushaltsordnung)

Begründung

Technische Anpassung.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1, NUMMER 16
Artikel 23 a Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(2) Eine effiziente interne Kontrolle umfasst Folgendes:

a) ***unter Berücksichtigung des jeweiligen Mittelverwaltungsverfahrens*** Umsetzung *adäquater* Risikomanagement- und *Kontrollstrategien*, die mit allen maßgeblichen Akteuren der Kontrollkette abgestimmt *werden, ein angemessenes Verhältnis zwischen den Kosten für den Gemeinschaftshaushalt und den Nutzen der Kontrolle gewährleisten und einen Kontrollumfang vorsehen, der das Risiko auf ein annehmbares Maß beschränkt;*

b) Zugänglichkeit der Kontrollergebnisse für alle maßgeblichen Akteure der Kontrollkette;

c) rechtzeitiges Ergreifen von Korrekturmaßnahmen, einschließlich erforderlichenfalls der Verhängung abschreckender Sanktionen;

d) ***jährliche Zuverlässigkeitserklärungen auf angemessener Ebene, dass Systeme eingerichtet wurden, die eine hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bieten.***

(2) Eine effiziente interne Kontrolle umfasst Folgendes:

a) Umsetzung *einer adäquaten* Risikomanagement- und *Kontrollstrategie*, die mit allen maßgeblichen Akteuren der Kontrollkette abgestimmt *wird;*

b) Zugänglichkeit der Kontrollergebnisse für alle maßgeblichen Akteure der Kontrollkette;

c) rechtzeitiges Ergreifen von Korrekturmaßnahmen, einschließlich erforderlichenfalls der Verhängung abschreckender Sanktionen;

d) ***Vorhandensein klarer und unzweideutiger Rechtsvorschriften als Grundlage für die Politiken;***

da) Abschaffung von Mehrfachkontrollen;

db) Grundsatz der Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kontrollen.

Der unter Buchstabe da genannte Aspekt gewährleistet, dass in Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bereits von einer öffentlichen Einrichtung festgestellt wurden (Erstprüfung), für die Dauer eines Jahres nach Abschluss der Erstprüfung grundsätzlich keine weiteren Prüfungen derselben Instanz in demselben Bereich durchgeführt werden.

Begründung

Zur Verbesserung der Effizienz der Prüfungen und im Interesse einer bestmöglichen Nutzung der bestehenden Prüfungsressourcen sollten Doppelprüfungen gleicher Bereiche durch verschiedene Rechnungsprüfungsorgane vermieden werden.

Änderungsantrag 9

ARTIKEL 1 NUMMER 17 A (neu)

Artikel 25 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(17a) Folgender Artikel 25a wird eingefügt:

„Artikel 25a

Angaben zu den Erläuterungen des Haushaltsplans

(Artikel 33, Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 49 der Haushaltsordnung)

In den in Artikel 33 der Haushaltsordnung genannten Tätigkeitsübersichten der Kommission werden unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 49 der Haushaltsordnung die Ergebnisse der Maßnahmen angegeben, die aufgrund der Erläuterungen des Haushaltsplans (Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung) getroffen wurden.“

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, unter Berücksichtigung der für die Verwendung von Haushaltsmitteln geltenden Grundvoraussetzung eines Basisrechtsakts einen besseren Vergleich zwischen dem in den Erläuterungen des Parlaments zum Ausdruck gebrachten

politischen Willen und der tatsächlichen Ausführung (Angaben zu Folgemaßnahmen) zu ermöglichen.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 1 NUMMER 22 A (neu)
Artikel 35 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(22a) Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

„Artikel 35a

Maßnahmen zur Förderung einer einheitlichen Auslegung der Sektorverordnungen

(Artikel 53b der Haushaltsordnung)

Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der für die Kontrollen der ersten und zweiten Ebene gemäß den Sektorverordnungen zuständigen Einrichtungen. Um eine einheitliche Auslegung der die Strukturmaßnahmen betreffenden Rechtsakte der EU innerhalb der EU zu erreichen, richtet die Kommission ein Helpdesk für Rückfragen ein; sie veröffentlicht außerdem Beispiele für ein optimales Vorgehen und öffentliche Leitlinien für die Auslegung der Rechtsakte.“

Begründung

Ziel dieser Änderung ist die Verbesserung der Finanzleistung der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, die vom Europäischen Rechnungshof regelmäßig beanstandet wird.

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 1 NUMMER 32
Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(ca) die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen;

Begründung

Die Hinzufügung der IUCN wurde vom Parlament in seiner Entschliessung vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen gefordert (siehe Änderung 1).

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 1 NUMMER 32 A (neu)
Artikel 43 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(32a) Folgender Artikel 43a wird eingefügt:

„Artikel 43a

Information über die Übermittlung von Daten

Bei allen Ausschreibungen, Aufforderungen zur Interessenbekundung und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit Auftragsvergaben, Finanzhilfen oder den Strukturfonds werden die potenziellen Empfänger, Bewerber und Bieter darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaften dem internen Rechnungsprüfungsdienst, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder anderen Rechnungsprüfungs- oder Untersuchungsorganen oder -einrichtungen übermittelt werden können.“

Begründung

Dieser Änderungsantrag spiegelt die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorgebrachten Argumente wider. Die Betroffenen sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ihre Daten zum Zwecke der Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaften an die Rechnungsprüfungsbehörden weitergeleitet werden können.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 1 NUMMER 33 A (neu)
Artikel 48 Buchstaben e und e a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(33a) Artikel 48 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Ermittlung und Verhütung von Risiken bei der Mittelverwaltung, darunter insbesondere solcher, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung langfristiger Verträge (mit einer Laufzeit von über drei Jahren) ergeben;

ea) die Sicherstellung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung durch Einrichtung von Systemen, die eine regelmäßige Kontrolle langfristiger Verpflichtungen ermöglichen;“

Begründung

Die regelmäßige Überprüfung langfristiger Verträge (z.B. Mietverträge für Gebäude) ist notwendig, um die wirtschaftliche Solidität der zugrunde liegenden Vorgänge zu bewerten.

Änderungsantrag 14

ARTIKEL 1 NUMMER 33 B (neu)

Artikel 49 Absatz 3 (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(33b) In Artikel 49 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Kommission bewertet in regelmäßigen Zeitabständen, ob es notwendig ist, personenbezogene Daten weiter aufzubewahren.“

Begründung

Personenbezogene Daten sollten nur so lange aufbewahrt werden, wie dies notwendig ist.

Änderungsantrag 15

ARTIKEL 1 NUMMER 34 A (neu)

Artikel 59 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(34a) Artikel 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zum Zwecke der Kassenmittelverwaltung kann der

Rechnungsführer nur im Namen des Organs bei den Finanzinstituten oder den nationalen Zentralbanken Konten einrichten. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen können auch auf andere Währungen als den Euro lautende Konten eingerichtet werden.

Sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenkonten können nur zum Zweck des Haushaltsvollzugs eingerichtet werden.

Alle Konten einschließlich Zahlstellen müssen in einer Anlage zu den Berichten der Kommission über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement aufgeführt werden. In dieser Anlage ist der Saldo dieser Konten zum Anfang und zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres anzugeben und kurz zu beschreiben, für welchen Zweck das Konto eingerichtet wurde oder geführt wird.

Der Rechnungsführer stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass Konten, die nicht mehr genutzt werden, umgehend aufgelöst werden.“

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, die Verantwortlichkeiten und Vorbedingungen für die Einrichtung und Führung von Gemeinschaftskonten zu präzisieren.

Änderungsantrag 16

ARTIKEL 1 NUMMER 36 A (neu)

Artikel 73 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(36a) Artikel 73 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass eine ihm erteilte Weisung eine Unregelmäßigkeit aufweist oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der

Haushaltsführung verstößt, insbesondere weil ihre Ausführung mit den ihm zugewiesenen Ressourcen unvereinbar ist, so hat er dies der Stelle, die ihm die Befugnis übertragen bzw. weiterübertragen hat, schriftlich darzulegen. Wird die Weisung schriftlich bestätigt, erfolgt diese Bestätigung innerhalb angemessener Fristen und ist sie insofern präzise genug, als sie auf die vom bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten für strittig erachteten Aspekte ausdrücklich Bezug nimmt, so ist der Anweisungsbefugte von seiner Verantwortung entbunden; er führt die Weisung aus, es sei denn, sie ist offenkundig rechtswidrig. In diesem Fall unterbreitet er die Angelegenheit gemäß Artikel 21a des Beamtenstatuts¹ umgehend dem Dienstvorgesetzten der Stelle, die die Weisung ausgegeben hat.“

¹ Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) (ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2104/2005 des Rates (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 7).

Begründung

Die Bestimmung sollte mit den allgemeinen Bestimmungen des Statuts in Einklang gebracht werden, die das Recht vorsehen, gegen eine Anweisung bei einer höheren Stelle Beschwerde einzulegen. Der Begriff „Sicherheitsvorschriften“ bezieht sich auf die Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. In der Situation, auf die der vorstehende Artikel Anwendung findet, ist aber nicht wirklich ein Szenario vorstellbar, bei dem die Handlung eines Anweisungsbefugten einen Verstoß gegen die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften darstellen könnte.

Änderungsantrag 17

ARTIKEL 1 NUMMMER 38

Artikel 75 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

Artikel 75

Fachgremium für finanzielle
Unregelmäßigkeiten

(Artikel 60 Absatz 6 und Artikel 66 Absatz

Artikel 75

Fachgremium für finanzielle
Unregelmäßigkeiten

(Artikel 60 Absatz 6 und Artikel 66 Absatz

4 der Haushaltsordnung)

(1) Das Gremium wird mit finanziellen Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 74 durch die Anstellungsbehörde befasst, die gemäß Artikel 66 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung die Stellungnahme des Gremiums einholt.

Ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter, der der Auffassung ist, dass eine finanzielle Unregelmäßigkeit vorliegt, kann das Gremium befassen.

Das Gremium äußert sich in seiner Stellungnahme über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit gemäß Artikel 74, die Schwere der finanziellen Unregelmäßigkeit und ihre etwaigen Folgen. Gelangt das Gremium auf Grund seiner Analyse zu der Auffassung, dass der Fall, mit dem es befasst ist, in die Zuständigkeit des OLAF fällt, verweist es das Dossier umgehend an die Anstellungsbehörde und setzt das OLAF *unverzüglich* hiervon in Kenntnis.

Wird das Gremium nach Maßgabe von Artikel 60 Absatz 6 der Haushaltsordnung direkt von einem Bediensteten unterrichtet, so leitet es das Dossier an die Anstellungsbehörde weiter und setzt den Bediensteten hiervon in Kenntnis. Die Anstellungsbehörde kann das Gremium um eine Stellungnahme zu diesem Dossier ersuchen.

4 der Haushaltsordnung)

(1) Das Gremium wird mit finanziellen Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 74 durch die Anstellungsbehörde befasst, die gemäß Artikel 66 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung die Stellungnahme des Gremiums einholt.

Ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter, der der Auffassung ist, dass eine finanzielle Unregelmäßigkeit vorliegt, kann das Gremium befassen.

Jeder Finanzakteur, der der Auffassung ist, dass eine finanzielle Unregelmäßigkeit vorliegt, und Grund zu der Annahme hat, dass er zur Verantwortung gezogen werden könnte, kann das Gremium befassen.

Das Gremium äußert sich in seiner Stellungnahme über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit gemäß Artikel 74, die Schwere der finanziellen Unregelmäßigkeit und ihre etwaigen Folgen. Gelangt das Gremium auf Grund seiner Analyse zu der Auffassung, dass der Fall, mit dem es befasst ist, in die Zuständigkeit des OLAF fällt, verweist es das Dossier umgehend an die Anstellungsbehörde und setzt *unverzüglich* das OLAF in Kenntnis.

Wird das Gremium nach Maßgabe von Artikel 60 Absatz 6 der Haushaltsordnung direkt von einem Bediensteten unterrichtet, so leitet es das Dossier an die Anstellungsbehörde weiter und setzt den Bediensteten hiervon in Kenntnis. Die Anstellungsbehörde kann das Gremium um eine Stellungnahme zu diesem Dossier ersuchen.

(1a) Ist das Gremium der Ansicht, dass keine Unregelmäßigkeit vorliegt, so weist es in dieser Stellungnahme darauf hin, dass kein Grund besteht, die Personen, auf die sich seine Stellungnahme bezieht, zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Jedes Organ oder, wenn mehrere Organe ein Gremium bilden, alle beteiligten Organe regelt bzw. regeln nach Maßgabe seiner bzw. ihrer internen Organisation die Arbeitsweise des Gremiums und dessen Zusammensetzung; dem Gremium gehört eine externe Persönlichkeit an, die über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügt.

(2) Jedes Organ oder, wenn mehrere Organe ein Gremium bilden, alle beteiligten Organe regelt bzw. regeln nach Maßgabe seiner bzw. ihrer internen Organisation die Arbeitsweise des Gremiums und dessen Zusammensetzung; dem Gremium gehört eine externe Persönlichkeit an, die über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügt.

Begründung

Der Beschluss über die Verantwortlichkeit eines Finanzakteurs sollte formalisiert werden. Die Finanzakteure sollten die Möglichkeit haben, sich mit Hilfe eines Beschlusses des Gremiums gegen ungerechtfertigte Anschuldigungen zu verteidigen.

Änderungsantrag 18

ARTIKEL 1 NUMMER 40 A (neu)

Artikel 81 Absatz 2 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342)

(40a) In Artikel 81 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Ist die Jahresgesamtschuld eines Schuldners nicht höher als 200 EUR, so wird in der Regel keine Einziehungsanordnung ausgestellt.

Forderungen, die der Verjährung unterliegen, werden bei der Gesamtschuld nicht berücksichtigt.“

Begründung

Präzisierung des bereits vorliegenden Änderungsantrags, durch den der Kommission ein flexibleres Vorgehen ermöglicht wird.

Änderungsantrag 19

ARTIKEL 1 NUMMER 40 B (neu)

Artikel 81 Absatz 2 b (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(40a) In Artikel 81 wird folgender Absatz 2b angefügt:

„(2b) Der Rechnungsführer eines jeden Organs führt ein Verzeichnis der einzuziehenden Beträge, in dem die Forderungen nach dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zusammengestellt werden. Er übermittelt dieses Verzeichnis dem Rechnungsführer der Kommission.

Der Rechnungsführer der Kommission erstellt ein konsolidiertes Verzeichnis, in dem die von den einzelnen Anweisungsbefugten einzuziehenden Beträge und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit aufgeführt werden. Das Verzeichnis wird den Berichten der Kommission über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement als Anlage beigelegt.“

Begründung

Technische Anpassung des Wortlauts.

Änderungsantrag 20

ARTIKEL 1 NUMMER 40 C (neu)

Artikel 81 Absatz 2 c (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

In Artikel 81 wird folgender Absatz 2c angefügt:

„(2c) Die Kommission erstellt ein Forderungsverzeichnis, in dem die Namen all jener Schuldner von Gemeinschaftsmitteln unter Angabe der Höhe der Schuld aufgeführt werden, die durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zur Zahlung aufgefordert wurden und während eines Jahres nach deren Verkündung keine oder keine größere Zahlung geleistet haben. Das Verzeichnis wird unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht.“

Begründung

Präzisierung eines bereits vorliegenden Änderungsantrags, der auf die Bekanntgabe säumiger Schuldner abhebt.

Änderungsantrag 21
ARTIKEL 1 NUMMER 41 A (neu)
Artikel 84 Absatz 2 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(41a) In Artikel 84 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Führen die Mitgliedstaaten oder andere Organe Einziehungsverfahren im Namen der Gemeinschaft durch, können die mit diesen Verfahren verbundenen Kosten aus dem Gemeinschaftshaushalt erstattet werden, sofern der säumige Schuldner nicht für diese Kosten aufkommt.

Die Kosten der Beitreibung durch Dritte werden alle zwei Jahre vom Rechnungsführer der Kommission in einer Höhe festgesetzt, die sich nach dem einzuziehenden Betrag richtet und linear dazu allmählich ansteigt.“

Begründung

Die Einziehungskosten sollten von der Stelle übernommen werden, die letztlich von der Beitreibung profitiert, vor allem dann, wenn der säumige Schuldner schließlich nicht für die Beitreibung aufkommt. Dies wurde vom Parlament bereits am 15. März in seinem ursprünglichen Bericht gefordert (siehe Änderung 71).

Änderungsantrag 22
ARTIKEL 1 NUMMER 43
Artikel 85 c Absatz 4 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(4) Jeder rechtliche Schritt im Zusammenhang mit der Einziehung einer Forderung gemäß Absatz 1, ***einschließlich der Befassung eines Gerichts, das sich zu einem späteren Zeitpunkt für nicht zuständig erklärt***, unterbricht die Verjährungsfrist. Die neue Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt erst wieder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein rechtskräftiges Urteil ergeht oder zu dem die gleichen Parteien in der gleichen Sache zu einer

(4) Jeder rechtliche Schritt im Zusammenhang mit der Einziehung einer Forderung gemäß Absatz 1 unterbricht die Verjährungsfrist. Die neue Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt erst wieder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein rechtskräftiges Urteil ergeht oder zu dem die gleichen Parteien in der gleichen Sache zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung gelangen.

außergerichtlichen Streitbeilegung
gelangen.

Begründung

Die Bestimmung des für den Fall zuständigen Gerichts sollte der Verantwortung des Klägers unterliegen.

Änderungsantrag 23

ARTIKEL 1 NUMMER 43

Artikel 85 c Absätze 6 a, 6 b und 6 c (neu)(Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(6a) Sofern sich die Forderung auf eine vorsätzliche Schädigung der Interessen der Gemeinschaft gründet, läuft die Verjährung frühestens mit dem Zeitpunkt an, zu dem das schädigende Ereignis und der Schadenersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bekannt sind und dies von dem schadenersatzberechtigten Organ aktenkundig gemacht wurde.

(6b) Haften mehrere Schuldner als Gesamtschuldner, so wirkt die Unterbrechung gegenüber einem Schuldner gegen jeden der Gesamtschuldner.

(6c) Unbeschadet von Absatz 1 wird keine Einziehungsanordnung ausgestellt, wenn die Verjährungsfrist, die in diesem Fall mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Zahlung bzw. im Falle von Vorschuss- oder Zwischenzahlungen die Schlusszahlung geleistet wurde, verstrichen ist.

Begründung

Artikel 85c Absatz 6 stellt klar, dass Schuldner, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft vorsätzlich geschädigt haben, nur in Ausnahmefällen auf einen Verjährungsschutz bauen können. Außerdem sollten im Interesse einer größeren Rechtssicherheit die Verjährungsfristen für den Fall, dass mehrere Schuldner als Gesamtschuldner haften, zusammengelegt werden. Dies wurde vom Parlament bereits am 15. März in seinem ursprünglichen Bericht gefordert (siehe Änderung 72). Durch die Änderung soll die Rechtssicherheit verstärkt werden.

Änderungsantrag 24
ARTIKEL 1 NUMMER 46 A (neu)
Artikel 97 Absatz 3 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(46a) In Artikel 97 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„Der Feststellungsbeschluss ergeht spätestens sechs Wochen nach Eingang der Belege beim Anweisungsbefugten. Nach Ablauf dieser Frist teilt der Anweisungsbefugte dem Zahlungsempfänger schriftlich oder elektronisch die Gründe für die Verzögerung mit und nennt den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beschlusses.“

Begründung

Beschleunigung der Verfahren.

Änderungsantrag 25
ARTIKEL 1 NUMMER 46 B (neu)
Artikel 104 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(46b) Artikel 104 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorfinanzierungen, einschließlich der Vorfinanzierungen in Teilbeträgen, werden entweder auf der Grundlage des Vertrags, der Vereinbarung, des Beschlusses oder des Basisrechtsakts oder auf der Grundlage von Belegen gezahlt, anhand deren die Übereinstimmung der finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen des betreffenden Vertrags bzw. der betreffenden Vereinbarung überprüft werden kann. Die Zwischenzahlungen und die Zahlungen des Restbetrags stützen sich auf Belege, anhand deren überprüft werden kann, ob die

finanzierten Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des von dem Begünstigten geschlossenen Vertrags bzw. der von ihm geschlossenen Vereinbarung, des ihm zugestellten Beschlusses oder des Basisrechtsakts durchgeführt worden sind.

Falls der Zeitpunkt für eine Vorfinanzierung oder eine Zwischenzahlung in den oben genannten Urkunden festgelegt ist oder der Begünstigte alle für die Durchführung der nötigen Überprüfungen erforderlichen Belege eingereicht hat, ist die Zahlung des geschuldeten Betrags nicht von einem weiteren Antrag des Begünstigten abhängig. In diesen Fällen müssen die Standardverträge eine automatische Zahlung zum festgelegten Zahlungsdatum oder gegebenenfalls bei Eingang sämtlicher vorgeschriebener Belege vorsehen.“

Begründung

Ziel der Änderung ist eine Verringerung des Verwaltungsaufwands. Dies wurde vom Parlament bereits am 15. März in seinem ursprünglichen Bericht gefordert (siehe Änderung 74).

Änderungsantrag 26
ARTIKEL 1 NUMMER 47 A (neu)
Artikel 106 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(47a) Artikel 106 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahlung der geschuldeten Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 45 Kalendertagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Registrierung eines zulässigen Zahlungsantrags bei der hierzu ermächtigten Dienststelle des zuständigen Anweisungsbefugten; als Zahlungsdatum gilt der Zeitpunkt der tatsächlichen Belastung des Kontos des Organs.

Ein Zahlungsantrag ist dann nicht zulässig, wenn auch nur ein wesentliches Element fehlt.

Wenn der Zahlungsantrag eine oder mehrere wesentliche Bedingungen nicht erfüllt, teilt der Anweisungsbefugte dies dem Zahlungsempfänger binnen 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem der Zahlungsantrag ursprünglich eingegangen ist. Diese Mitteilung enthält eine Beschreibung sämtlicher Mängel.

(2) Bei öffentlichen Waren- und Dienstleistungsverträgen beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage, es sei denn, der betreffende Vertrag sieht etwas anderes vor. Bei Verhandlungsverfahren und Aufträgen von geringem Wert werden bei sofortiger Zahlung gegebenenfalls Nachlässe gewährt.

(3) Im Falle von Verträgen, Finanzhilfvereinbarungen und Beschlüssen, bei denen die Zahlung von der Billigung eines Berichts oder einer Bescheinigung abhängig gemacht wird, laufen die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fristen erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Bericht oder die betreffende Bescheinigung gebilligt wurde. Der Empfänger wird umgehend unterrichtet.

Die Frist für die Billigung beträgt maximal:

a) 20 Kalendertage bei einfachen Verträgen über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen;

b) 45 Kalendertage bei sonstigen Verträgen sowie bei Finanzhilfvereinbarungen;

c) 60 Kalendertage bei Verträgen, bei denen die erbrachten technischen Leistungen besonders schwer zu bewerten sind.

Auf jeden Fall wird der Empfänger in der ursprünglichen Ausschreibung bzw. der ursprünglichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen davon in Kenntnis gesetzt, dass sich die Zahlungen wegen der Billigung verzögern können.

Der zuständige Anweisungsbefugte unterrichtet den Empfänger mittels eines offiziellen Schriftstücks von der Aussetzung des für die Billigung des Berichts oder der Bescheinigung geltenden Zeitraums.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann für die Billigung des Berichts oder der Bescheinigung und die Zahlungen eine einheitliche Frist festsetzen. Die einheitliche Frist darf nicht länger sein als der Zeitraum, der sich durch Addition der Höchstfristen für die Billigung des Berichts bzw. der Bescheinigung und die Zahlungen ergibt.

(4) Die Zahlungsfrist kann vom zuständigen Anweisungsbefugten ausgesetzt werden, wenn dieser den Zahlungsempfängern zu einem beliebigen Zeitpunkt im Verlauf der in Absatz 1 genannten Frist mitteilt, dass ihrem Zahlungsantrag nicht nachgekommen werden kann, weil entweder der betreffende Betrag noch nicht fällig ist oder weil keine sachdienlichen Belege vorgelegt wurden. Wird dem zuständigen Anweisungsbefugten eine Information zur Kenntnis gebracht, die Zweifel an der Förderfähigkeit von in einem Zahlungsantrag ausgewiesenen Ausgaben zulässt, kann der Anweisungsbefugte die Zahlungsfrist aussetzen, um ergänzende Prüfungen vorzunehmen, einschließlich einer Kontrolle vor Ort, mit der er sich vor der Zahlung von der Förderfähigkeit der Ausgaben überzeugt. Der Anweisungsbefugte informiert den betreffenden Empfänger so rasch wie möglich und legt die Gründe für die Verzögerung dar.

Die restliche Zahlungsfrist läuft ab dem Datum weiter, an dem der ordnungsgemäß erstellte Zahlungsantrag erstmals registriert worden ist.

(5) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen hat der Zahlungsempfänger nach folgenden Bestimmungen Anspruch auf Zinsen:

a) Maßgebend sind die in Artikel 86 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Zinssätze;

b) die Zinsen sind für den Zeitraum ab dem Kalendertag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag der Zahlung zu entrichten.

Unterabsatz 1 gilt nicht für die Mitgliedstaaten.

(6) Die Organe übermitteln der Haushaltsbehörde einen Bericht über die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fristen und ihre Aussetzung.“

Begründung

Die Kommission sollte die Zahlungsverfahren transparent und kundengerecht abwickeln.

Änderungsantrag 27

ARTIKEL 1 NUMMER 47 B (neu)

Artikel 112 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(47b) In Artikel 112 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Der Interne Prüfer konzentriert sich insbesondere auf die generelle Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und sorgt dafür, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Anwendung dieses Grundsatzes ständig zu verbessern und ihm verstärkt Geltung zu verschaffen. Er erstattet hierüber Bericht.“

Begründung

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist für eine sparsame, wirtschaftliche und wirksame öffentliche Verwaltung von grundlegender Bedeutung. Durch die Änderung soll die Position des Internen Prüfers in dieser Hinsicht präzisiert werden.

Änderungsantrag 28

ARTIKEL 1 NUMMER 50

Artikel 117 Absatz 1 Unterabsatz 4 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

Die Bestimmungen von Unterabsatz 4 gelten entsprechend für langfristige Mietverträge für Gebäude, die mindestens alle sechs Jahre überprüft werden müssen.

Begründung

Durch diese Änderung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Bereich der

Gebäudepolitik verbessert werden.

Änderungsantrag 29
ARTIKEL 1 NUMMER -54 (neu)
Artikel 129 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(-54) Artikel 129 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Aufträgen im Wert von 7 000 EUR oder darunter ist ein einziges Angebot ausreichend.“

Begründung

Der derzeitige Schwellenwert führt offenbar zu einem Mangel an Effizienz und verursacht einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für kleine Verwaltungseinheiten.

Änderungsantrag 30
ARTIKEL 1 NUMMER 54 A (neu)
Artikel 129 Absatz 4 a (neu) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(54a) In Artikel 129 wird folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Wird der Haushaltsplan von den Fraktionen des Europäischen Parlaments oder einzelnen Mitgliedern ausgeführt, so werden die Aufträge unbeschadet der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe nach den vom Europäischen Parlament festgelegten Verfahrensvorschriften vergeben.“

Begründung

Schaffung von Rechtssicherheit für den Bereich der Fraktionen im Parlament. Die Verfahren, die das Parlament für seine Fraktionen festlegt, sollten transparent und flexible genug sein, um sicherzustellen, dass für die Fraktionen effiziente und praktikable Verfahrensvorschriften gelten.

Änderungsantrag 31
ARTIKEL 1 NUMMER 58
Artikel 134 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

Nach Maßgabe der Ergebnisse seiner Risikoanalyse kann der öffentliche Auftraggeber bei Verträgen mit einem Auftragswert von höchstens **3.500** EUR (Artikel 129 Absatz 3) bzw. 10.000 EUR (Artikel 241 Absatz 1 letzter Unterabsatz, Artikel 243 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 245 Absatz 1 letzter Unterabsatz) davon absehen, die in Unterabsatz 1 vorgesehene Erklärung zu verlangen, dass die Bewerber oder Bieter sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder 94 der Haushaltsordnung befinden.

Nach Maßgabe der Ergebnisse seiner Risikoanalyse kann der öffentliche Auftraggeber bei Verträgen mit einem Auftragswert von höchstens **7.000** EUR (Artikel 129 Absatz 3) bzw. 10.000 EUR (Artikel 241 Absatz 1 letzter Unterabsatz, Artikel 243 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 245 Absatz 1 letzter Unterabsatz) davon absehen, die in Unterabsatz 1 vorgesehene Erklärung zu verlangen, dass die Bewerber oder Bieter sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder 94 der Haushaltsordnung befinden.

Begründung

Änderung folgt aus Änderungsantrag 27.

Änderungsantrag 32
ARTIKEL 1 NUMMER 59
Artikel 134 a (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(1) Die Organe, Exekutivagenturen, Behörden und Einrichtungen nach Artikel 95 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung übermitteln der Kommission nach einer vorgegebenen Struktur Informationen über die betreffenden Dritten, die Gründe für den Ausschluss und dessen Dauer. Desgleichen übermitteln sie Informationen über natürliche Personen, die gegenüber einem Dritten Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben und in einer der Situationen gemäß Artikel 93, 94 oder Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Die Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln Informationen über Ausschlüsse gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung nur, wenn es sich um Aufträge handelt, die unter die Richtlinie 2004/18/EG fallen.

(1) Die Organe, Exekutivagenturen, Behörden und Einrichtungen nach Artikel 95 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung übermitteln der Kommission nach einer vorgegebenen Struktur Informationen über die betreffenden Dritten, die Gründe für den Ausschluss und dessen Dauer. Desgleichen übermitteln sie Informationen über natürliche Personen, die gegenüber einem Dritten Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben und in einer der Situationen gemäß Artikel 93, 94 oder Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Die in Artikel 95 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Behörden übermitteln den vollständigen Wortlaut rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, durch die die Angeklagten krimineller Handlungen im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe e

und Artikel 95 der Haushaltsordnung für schuldig befunden wurden. Diese Mitteilung ergeht spätestens drei Monate, nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹ findet Anwendung.

Sie bestätigen der Kommission, dass diese Informationen nach Maßgabe der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zusammengestellt und übermittelt wurden und dass der betreffende Dritte über die Übermittlung der Informationen unterrichtet wurde. Sie aktualisieren gegebenenfalls die übermittelten Informationen.

(2) Die Kommission stellt den von den Organen, Exekutivagenturen, Behörden und Einrichtungen nach Absatz 1 benannten Bediensteten **regelmäßig und** über eine gesicherte Verbindung die validierten Informationen der Datenbank zur Verfügung; dabei beachtet sie die Gemeinschaftsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Die Erfassung von Dritten in der Datenbank und ihre Löschung gemäß Artikel 95 Absatz 1 der Haushaltsordnung wird vom zuständigen Anweisungsbefugten beim Rechnungsführer der Kommission schriftlich beantragt. Welcher Anweisungsbefugter dafür zuständig ist, eine Eintragung oder eine Löschung in der Datenbank zu beantragen, und welches Verfahren zu verwenden ist, wird in den internen Verwaltungsvorschriften des Organs, der Exekutivagentur oder der Einrichtung nach Artikel 185 der Haushaltsordnung festgelegt.

Sie bestätigen der Kommission, dass diese Informationen nach Maßgabe der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zusammengestellt und übermittelt wurden und dass der betreffende Dritte über die Übermittlung der Informationen unterrichtet wurde. Sie aktualisieren gegebenenfalls die übermittelten Informationen.

(2) Die Kommission stellt den von den Organen, Exekutivagenturen, Behörden und Einrichtungen nach Absatz 1 benannten Bediensteten **monatlich** über eine gesicherte Verbindung die validierten Informationen der Datenbank zur Verfügung; dabei beachtet sie die Gemeinschaftsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Die Erfassung von Dritten in der Datenbank und ihre Löschung gemäß Artikel 95 Absatz 1 der Haushaltsordnung wird vom zuständigen Anweisungsbefugten beim Rechnungsführer der Kommission schriftlich beantragt. Welcher Anweisungsbefugter dafür zuständig ist, eine Eintragung oder eine Löschung in der Datenbank zu beantragen, und welches Verfahren zu verwenden ist, wird in den internen Verwaltungsvorschriften des Organs, der Exekutivagentur oder der Einrichtung nach Artikel 185 der Haushaltsordnung festgelegt.

(4) Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 95 Absatz 2 der Haushaltsordnung **prüft** der für das betreffende Programm oder die betreffende Maßnahme zuständige Anweisungsbefugte der Kommission, dass der Dritte genau identifiziert ist und **die** Gründe für den Ausschluss sowie dessen Dauer angegeben sind; anschließend leitet er die Mitteilung an den Rechnungsführer der Kommission weiter, der den Eintrag in die Datenbank vornimmt.

(4) Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 95 Absatz 2 *Unterabsatz 1* der Haushaltsordnung **nimmt** der für das betreffende Programm oder die betreffende Maßnahme zuständige Anweisungsbefugte der Kommission **Kenntnis von der Entscheidung, wobei er sich davon überzeugt**, dass der Dritte genau identifiziert ist, und **prüft, ob** Gründe für den Ausschluss sowie dessen Dauer angegeben sind; anschließend leitet er die Mitteilung an den Rechnungsführer der Kommission weiter, der den Eintrag in die Datenbank vornimmt. **Werden keine Informationen über die Dauer des Ausschlusses übermittelt, legt der Anweisungsbefugte diese gemäß Artikel 133a fest.**

Jede Partei, für die ein Eintrag in der Datenbank besteht, hat das Recht, alle gespeicherten Daten und alle Mitteilungen, die sie betreffen, einzusehen, nachdem sie beim Rechnungsführer einen entsprechenden Antrag gestellt hat, sofern sie ein legitimes Interesse glaubhaft machen kann.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist eine weitere Erhöhung der Effizienz und Wirksamkeit der Verfahren, indem die Übermittlung des vollständigen Urteils vorgesehen wird. Er spiegelt außerdem die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorgebrachten Argumente wider.

Änderungsantrag 33

ARTIKEL 1 NUMMER 59 A (neu)

Artikel 135 Absatz 6 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(59a) Artikel 135 Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Beschließt der öffentliche Auftraggeber, von einem Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter abzusehen, kann der Anweisungsbefugte auf der

Grundlage einer entsprechenden Risikoanalyse die Leistung einer Vorfinanzierung verweigern, solange keine Sicherheit in gleicher Höhe geleistet oder in der Folge ein Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit erbracht wurde.“

Begründung

Das bindende Vorschrift, wonach eine Vorauszahlung verboten ist, hat sich in Fällen, in denen der Bewerber/Bieter dem Anweisungsbefugten bereits von früheren Projekten her bekannt ist, als zu streng erwiesen. Dies wurde vom Parlament im Zusammenhang mit der Reform der Haushaltsordnung bereits am 15. März (Änderung 86) und 1. Juni (Änderung 7) unterstrichen.

Änderungsantrag 34
ARTIKEL 1 NUMMER 63

Artikel 149 Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

In der Mitteilung sind die Gründe für die Ablehnung des Angebots bzw. der Bewerbung sowie die Rechtsmittel *anzugeben*, die eingelegt werden können.

In der Mitteilung sind die Gründe für die Ablehnung des Angebots bzw. der Bewerbung ***unter Angabe der anwendbaren Rechtsvorschriften und einer detaillierten Begründung des Beschlusses*** sowie die Rechtsmittel *zu nennen*, die eingelegt werden können.

Begründung

Verbesserung der Rechtssicherheit für die Bewerber.

Änderungsantrag 35
ARTIKEL 1 NUMMER 64
Artikel 149 a (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

Artikel 149a

Unterzeichnung des Vertrags
(Artikel 100 und 105 der
Haushaltsordnung)

Die Durchführung eines Vertrags ***beginnt*** erst, wenn der Vertrag unterzeichnet ist.

Artikel 149a

Unterzeichnung des Vertrags
(Artikel 100 und 105 der
Haushaltsordnung)

Die Durchführung eines Vertrags ***darf*** erst ***beginnen***, wenn der Vertrag unterzeichnet

ist.

Begründung

Präzisierung der deutschen Sprachfassung.

Änderungsantrag 36
ARTIKEL 1 PUNKT 64 A (neu)
Artikel 152 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(64a) Artikel 152 erhält folgende Fassung:

„Als Gegenleistung für Vorfinanzierungen in Höhe von mehr als 150 000 EUR und in den in Artikel 135 Absatz 6 Unterabsatz 2 genannten Fällen wird eine Sicherheit verlangt.

Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine öffentliche Einrichtung, entbindet der zuständige Anweisungsbefugte sie in der Regel, je nach Bewertung des Risikos, von dieser Verpflichtung.“

Begründung

Das Insolvenzrisiko ist bei öffentlichen Einrichtungen in der Regel äußerst gering. Daher sollte die Verlangung einer Sicherheit bei Vorfinanzierungen eher die Ausnahme als die Regel darstellen.

Änderungsantrag 37
ARTIKEL 1 NUMMER 64 B (neu)
Artikel 153 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(64b) Artikel 153 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aussetzung eines Auftrags gemäß Artikel 103 der Haushaltsordnung verfolgt den Zweck, sich vom tatsächlichen Vorliegen der mutmaßlichen schwerwiegenden Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrügereien zu überzeugen. Bestätigen sich die Vermutungen nicht, so wird die

Vertragsausführung nach Abschluss dieser Prüfung wieder aufgenommen. Dauert die Aussetzung länger als sechs Wochen, wird der Zahlungsempfänger schriftlich über die Gründe für die Verzögerung und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beschlusses informiert.“

Begründung

Beschleunigung und benutzerfreundlichere und transparentere Gestaltung der Verfahren.

Änderungsantrag 38

ARTIKEL 1 NUMMER 68

Artikel 160 c Überschrift und Absatz 2 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

Artikel 160c
Besondere Bestimmungen
(Artikel 108 ***Absatz*** 3 der
Haushaltsordnung)

Artikel 160c
Besondere Bestimmungen
(Artikel 108 ***Absätze 2 und 3*** der
Haushaltsordnung)

(2a) Unter die Ausgaben im Sinne von Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe a fallen auch die Ausgaben für die ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihren Verein.

Begründung

Im Interesse einer stärkeren Transparenz der Ausgaben wurde diese Änderung vom Parlament bereits in seiner Entschließung vom 15. März 2006 zur Reform der Haushaltsordnung gefordert (siehe Änderung 99). Aufgrund der Ergebnisse des Konzertierungsverfahrens zur Haushaltsordnung muss zudem eine technische Anpassung der Artikelüberschrift vorgenommen werden.

Änderungsantrag 39

ARTIKEL 1 NUMMER 70 BUCHSTABE A ZIFFER IV A (neu)

Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe i (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(iva) Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) die Verantwortlichkeiten des Empfängers, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der

Haushaltsführung und der Vorlage von Tätigkeits- und Finanzberichten; wann immer dies möglich ist, werden Zwischenziele vereinbart, bei denen Berichte fällig werden;“

Begründung

Die Erfüllung der Berichtspflichten sollte nicht automatisch erfolgen, sondern an die Tätigkeiten gekoppelt werden, die im Rahmen bestimmter Projekte durchgeführt werden.

Änderungsantrag 40

ARTIKEL 1 NUMMER 70 BUCHSTABE A ZIFFER IV B (neu)

Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe j a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(ivb) In Artikel 164 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ja angefügt:

„ja) die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntgabe der EU-Unterstützung, es sei denn, eine öffentliche Bekanntgabe wird ausdrücklich nicht gewünscht.“

Begründung

Die Förderung durch EU-Mittel muss in der Regel öffentlich bekannt gegeben werden, um die vielfältigen Aufgaben der EU deutlich zu machen und die öffentliche Meinung über die Europäische Union zu verbessern. Ausnahmen sind dann möglich, wenn eine öffentliche Bekanntgabe aus Sicherheitsgründen als provokant und/oder gefährlich angesehen wird.

Änderungsantrag 41

ARTIKEL 1 NUMMER 70 BUCHSTABE B A (neu)

Artikel 164 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(ba) Artikel 164 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Finanzhilfvereinbarungen können nur durch schriftliche Zusatzvereinbarungen geändert werden. Die Zusatzvereinbarungen dürfen keine Änderungen bezwecken oder bewirken, die den Beschluss über die Gewährung der betreffenden Finanzhilfe in Frage stellen könnten; außerdem dürfen die

Zusatzvereinbarungen nicht gegen die Gleichbehandlung der Parteien verstoßen.

Änderungen von Finanzhilfevereinbarungen können vorgenommen werden, wenn sich die Gegebenheiten geändert haben und die Änderung der Gegebenheiten von keiner Partei vorhergesehen wurde oder vorhergesehen werden konnte und die unveränderte Anwendung der Vereinbarung unbillige Folgen für eine oder mehrere der Parteien hätte oder auf andere Weise die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich machen würde.“

Begründung

Durch diese Änderung soll die Flexibilität erhöht werden, z.B. bei Forschungsprogrammen, wenn festgestellt wird, dass bestimmte Ziele nicht erfüllt werden können und die Mittel anders verwendet werden müssen, um die im Laufe der Zeit bereits erzielten Ergebnisse zu nutzen, anstatt das gesamte Projekt aufgeben zu müssen. Dies wurde vom Parlament bereits in seiner Entschließung vom 1. Juni 2006 zur Reform der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung gefordert (siehe Änderung 9).

Änderungsantrag 42

ARTIKEL 1 NUMMER 70 BUCHSTABE B B (neu)

Artikel 164 Absatz 3 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(bb) In Artikel 164 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Finanzhilfebeschlüsse.“

Begründung

Anpassung an die neue Haushaltsordnung.

Änderungsantrag 43

ARTIKEL 1 NUMMER 71 A (neu)

Artikel 165 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(71a) Artikel 165 Absatz 3 erhält folgende

Fassung:

„(3) Bei Betriebskostenzuschüssen für Einrichtungen, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, ist die Kommission berechtigt, den Jahresgewinn proportional zum prozentualen Beitrag der Gemeinschaft zum Betriebsbudget der Einrichtungen einzuziehen, wenn diese außerdem durch Behörden finanziert werden, die selbst den ihrem Beitrag entsprechenden prozentualen Anteil am Jahresgewinn einziehen müssen oder tatsächlich ganz oder teilweise einziehen. Bei der Berechnung des einzuziehenden Betrages wird der prozentuale Anteil der Zuwendungen zum Betriebsbudget in Form von Sachleistungen nicht berücksichtigt.

Auf jeden Fall darf sich, falls ein Gewinn ermittelt wurde und noch von anderen öffentlichen Einrichtungen als dem Empfänger und der Gemeinschaft Beiträge gezahlt wurden (Drittgeber), die Einziehung durch die Kommission nur auf den Prozentsatz des Überschusses erstrecken, der dem Anteil der Kommission an dem ursprünglichen Beitrag entspricht.“

Begründung

Sollten die anderen beitragszahlenden Einrichtungen in eigenem Ermessen entscheiden können, ob sie ihren Beitrag ganz oder teilweise einziehen möchten, sollte auch die Kommission von einer Einziehung absehen können. Die Einziehung sollte jedoch verbindlich vorgeschrieben werden, wenn die anderen Geber entweder ihren Beitrag zurückfordern müssen oder (im Falle einer Ermessensentscheidung) tatsächlich einziehen. Haben mehrere Geber Beiträge für ein Projekt gezahlt, so sollte jeder berechtigt sein, den Anteil an einem möglichen Gewinn einzuziehen, der seinem Anteil an dem ursprünglichen Beitrag entspricht.

Änderungsantrag 44

ARTIKEL 1 NUMMER 74 BUCHSTABE B

Artikel 167 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(2) Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden auf der

(2) Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden auf der

Internetseite der Gemeinschaftsorgane und gegebenenfalls in anderer geeigneter Form, u. a. im Amtsblatt der Europäischen Union, veröffentlicht, um ihre Bekanntmachung auf möglichst breiter Basis bei den potenziellen Empfängern zu gewährleisten. Eine inhaltliche Änderung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfordert eine erneute Veröffentlichung nach den gleichen Regeln.

Internetseite der Gemeinschaftsorgane und gegebenenfalls in anderer geeigneter Form, u. a. im Amtsblatt der Europäischen Union, veröffentlicht, um ihre Bekanntmachung auf möglichst breiter Basis bei den potenziellen Empfängern zu gewährleisten. ***Sie können bereits in dem dem Jahr der Durchführung vorausgehenden Jahr unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel im Folgejahr veröffentlicht werden.*** Eine inhaltliche Änderung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfordert eine erneute Veröffentlichung nach den gleichen Regeln.

Die Anweisungsbefugten stellen gemeinsame Normen für die Ausarbeitung von Handbüchern auf, die unter anderem dazu dienen, weitere Detailvorschriften für die Durchführung der Finanzhilfen festzulegen. Diese Handbücher werden nur geändert, wenn die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geändert wird.

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es, die Verfahren zu beschleunigen und die Rechtssicherheit für die Empfänger der Finanzhilfen zu erhöhen. Diese Änderung wurde vom Parlament bereits in seiner Entschließung vom 15. März 2006 zur Reform der Haushaltsordnung gefordert (siehe Änderung 106).

Änderungsantrag 45

ARTIKEL 1 NUMMER 75 BUCHSTABE B A (neu)

Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe f a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(ba) In Artikel 168 Absatz 1 wird folgender Buchstabe fa angefügt:

„fa) für Ausgaben für die Zusammenarbeit mit den Medien (Print- und/oder elektronische Medien einschließlich Rundfunk, Videos und Internet-Inhalte) im Sinne von Artikel 108 Absatz 4 der Haushaltsordnung.“

Begründung

Aufgrund der Einführung von Artikel 108 Absatz 4 der Haushaltsordnung notwendige Detailvorschrift.

**Änderungsantrag 46
ARTIKEL 1 NUMMER 76
Artikel 169 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)**

Artikel 169 *wird wie folgt geändert:*

(a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

“c) der gewährte Betrag und, außer bei einem Pauschalbetrag oder einer Finanzierung auf der Grundlage von Pauschaltarifen gemäß Artikel 108a Absatz 1 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung, der Anteil der finanzierten Ausgaben der Maßnahme bzw. des genehmigten Arbeitsprogramms.“

(b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

“(3) Nach der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 übermittelt die Kommission der Haushaltsbehörde auf deren Wunsch einen Bericht mit folgenden Informationen:

Artikel 169 *erhält folgende Fassung:*

„Artikel 169

Nachträgliche Bekanntmachung direkt und indirekt verwalteter Mittel

(Artikel 53, Artikel 54, Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung)

(1) Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen einschließlich Rückvergütungen (für die Zwecke dieses Artikels im Folgenden als Finanzhilfen bezeichnet) werden im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Internetseite der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht.

Sie können auch in anderer geeigneter Form, u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, bekannt gemacht werden.

(a) Anzahl der Antragsteller des vergangenen Jahres;

(b) Anzahl und Anteil der erfolgreichen Anträge für jede Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;

(c) mittlere Dauer des Verfahrens ab dem Tag, an dem die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen wird, bis zur Gewährung der Finanzhilfe.“

Der Rechnungsführer der Kommission legt gemeinsame Normen für die Veröffentlichung der Daten gemäß Absatz 2 auf Papier und/oder in elektronischer Form fest (Normen für die Veröffentlichung der Empfänger). Diese Normen stellen insbesondere sicher, dass die Daten klar, verständlich und leicht auffindbar sind. Die Verwendung interaktiver Datenbanken und graphischer Darstellungen wird insbesondere dann gefördert, wenn Vergleiche zwischen verschiedenen Datensätzen angestellt werden können.

Die Normen umfassen auch Vorschriften für die elektronische Übermittlung der Daten.

Diese Normen werden in der Regel gleichzeitig mit der Überprüfung der Haushaltsordnung überprüft (Artikel 184 der Haushaltsordnung).

(1a) In den Fällen, in denen die Verwaltung den Einrichtungen im Sinne von Artikel 54 der Haushaltsordnung übertragen wurde, wird zumindest auf die Internet-Adresse verwiesen, bei der diese Informationen zu finden sind, wenn sie nicht direkt auf der Internetseite der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht werden.

Die Einrichtungen gemäß Artikel 54 wenden die Normen für die Veröffentlichung der Empfänger an.

(2) Wird der Haushaltsplan im Sinne der Absätze 1 und 1a ausgeführt, wird außer bei Stipendien für natürliche Personen mit Zustimmung der Empfänger in dem unten festgelegten Sinne Folgendes veröffentlicht:

a) der Name und die Anschrift der Empfänger der Finanzhilfe;

b) der Gegenstand der Finanzhilfe;

c) der gewährte Betrag und – außer im Falle einer Pauschalfinanzierung oder von Pauschalsätzen im Sinne von Artikel 108a Absatz 1 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung – der Finanzierungssatz der Kosten der Maßnahme bzw. des genehmigten Arbeitsprogramms.

Von der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung kann abgesehen werden, wenn nach Ansicht des zuständigen Anweisungsbefugten aufgrund einer Wahrscheinlichkeitsabwägung hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Veröffentlichung der Informationen die Sicherheit der Empfänger gefährden oder ihren Handelsinteressen erheblich schaden könnte. Die Zahl der Beschlüsse, von dieser Verpflichtung abzusehen, und die dafür maßgebenden Gründe werden auf der gleichen Internetseite wie die empfängerspezifischen Daten veröffentlicht, wobei der Name des für den Beschluss verantwortlichen Anweisungsbefugten angegeben wird.

Die Empfänger werden in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen über die Rechtsgrundlage und den Umfang der nachträglichen Bekanntmachung informiert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die anschließende Beantragung einer Finanzhilfe mit der Zustimmung des Empfängers zu der Veröffentlichung gleichbedeutend ist und dass, falls die Veröffentlichung den Interessen des Empfängers zuwiderlaufen sollte, Einwände, die in dem Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nicht geltend gemacht wurden, nicht berücksichtigt werden.

(3) Nach der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 übermittelt die Kommission der Haushaltsbehörde auf deren Wunsch einen Bericht über

- a) die Anzahl der Antragsteller im abgelaufenen Jahr;*
- b) die Anzahl und die Quote der erfolgreichen Bewerbungen je Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;*
- c) die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Abschluss der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis zur Gewährung einer Finanzhilfe;*
- d) die durchschnittliche Dauer vom Zeitpunkt des abschließenden Berichts bis zur abschließenden Evaluierung und Schlusszahlung (Artikel 119 Absatz 1).“*

Begründung

Für alle Parteien, die Mittel der Europäischen Union verwalten, vor allem die EU-Organe, sollten einheitliche Normen für eine klare, verständliche und leicht auffindbare Veröffentlichung von Daten gelten. An der derzeitigen Veröffentlichungspolitik im Bereich der direkten und indirekten Mittelverwaltung (Artikel 54 der Haushaltsordnung) soll festgehalten werden. Die Empfänger sollten jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie, wenn sie sich um eine Finanzhilfe bewerben, den Veröffentlichungsvorschriften unterliegen. Der Anweisungsbefugte sollte prüfen, inwieweit Berufsgeheimnis und Privatsphäre des Empfängers geschützt werden müssen.

Der dritte Absatz wurde vom Parlament bereits in seiner Entschließung vom 15. März 2006 zur Reform der Haushaltsordnung (siehe Änderung 107) mit dem Ziel gefordert, die Leistungsbewertung zu verbessern.

Änderungsantrag 47

ARTIKEL 1 NUMMER 77

Artikel 169 a (vorgeschlagener Artikel 169 a wird Artikel 169 b) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

Artikel 169a

Nachträgliche Bekanntmachung von Mitteln, die von Drittländern verwaltet oder gemeinsam verwaltet werden

(Artikel 53 und 53c der Haushaltsordnung)

(1) In den Fällen, in denen die

Verwaltung Drittländern im Sinne von Artikel 53c der Haushaltsordnung übertragen wurde, insbesondere bei Budgethilfen, und in den Fällen, in denen der Haushaltsplan nach dem Prinzip der gemeinsamen Verwaltung ausgeführt wird (Artikel 53d der Haushaltsordnung), wird zumindest auf die Internet-Adresse verwiesen, bei der diese Informationen zu finden sind, wenn sie nicht direkt auf der Internetseite der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht werden.

Auf jeden Fall werden bei der Bekanntgabe die Normen für die Veröffentlichung der Empfänger angewandt.

Erfolgt die Veröffentlichung direkt auf der Internetseite der Gemeinschaftsorgane, ist die Gegenpartei für die rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen empfängerspezifischen Daten verantwortlich. In allen anderen Fällen übermittelt die Gegenpartei diese Daten auf Anfrage der Kommission.

(2) Wird der Haushaltsplan im Sinne von Absatz 1 ausgeführt, wird mit Zustimmung der Empfänger in dem unten festgelegten Sinne Folgendes veröffentlicht:

- a) der Name und der Wohnsitz der Empfänger der Finanzhilfe;*
- b) der Gegenstand der Finanzhilfe;*
- c) der gewährte Betrag und der Finanzierungssatz der Kosten der Maßnahme bzw. des genehmigten Arbeitsprogramms.*

Von der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung kann abgesehen werden, wenn nach Ansicht des zuständigen Anweisungsbefugten aufgrund einer Wahrscheinlichkeitsabwägung hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Veröffentlichung der Informationen die Sicherheit des Empfängers gefährden könnte. Die Zahl der Beschlüsse, von dieser Verpflichtung abzusehen, und die dafür maßgebenden Gründe werden auf der gleichen Internetseite wie die empfängerspezifischen Daten veröffentlicht, wobei der Name des für den Beschluss verantwortlichen Anweisungsbefugten angegeben wird.

Die Empfänger werden in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen über die Rechtsgrundlage und den Umfang der nachträglichen Bekanntmachung informiert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die anschließende Beantragung einer Finanzhilfe mit der Zustimmung des Empfänger zu der Veröffentlichung gleichbedeutend ist und dass, falls die Veröffentlichung den Interessen des Empfänger zuwiderlaufen sollte, Einwände, die in dem Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nicht geltend gemacht wurden, nicht berücksichtigt werden.

(3) Artikel 169 Absatz 3 gilt entsprechend.

Begründung

Wird der Haushaltsplan von Drittländern nach dem Prinzip der gemeinsamen Mittelverwaltung ausgeführt, sollten die empfängerspezifischen Daten aus Gründen der Transparenz grundsätzlich auf die gleiche Weise wie bei der direkten Mittelverwaltung veröffentlicht werden. Es sollte in das Ermessen der Parteien gestellt sein, auf welcher Internetseite die Veröffentlichung erfolgt.

Änderungsantrag 48
ARTIKEL 1 NUMMER 77 B (neu)
Artikel 169 c (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(77b) Folgender Artikel 169c wird eingefügt:

„Artikel 169c

Konzept des einheitlichen Auftretens gegenüber dem Kunden

(Artikel 110 der Haushaltsordnung)

Die Kommission richtet einen gemeinsamen Empfangsdienst für die Entgegennahme von Anträgen und die Beratung und Unterstützung der Antragsteller ein.

Soweit möglich und angebracht, sollten Antragsteller, die verschiedene, unterschiedliche Anträge einreichen, von ein und derselben Dienststelle (federführende Dienststelle) betreut werden.“

Begründung

Verbesserung des Erscheinungsbilds der Kommission in der Öffentlichkeit als einer kundenorientierten Organisation. Das Konzept des einheitlichen Auftretens gegenüber dem Kunden entspricht dem in großen Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors üblichen Standard.

Änderungsantrag 49

ARTIKEL 1 NUMMER 80 A (neu)

Artikel 172 c (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(80a) Folgender Artikel 172c wird eingefügt:

„Artikel 172c

Degressionsprinzip

(Artikel 113 Absatz 2 der Haushaltsordnung)

Werden Betriebskostenzuschüsse gekürzt, so muss die Kürzung verhältnismäßig und angemessen sein.“

Begründung

Bei der Degression darf nicht ungebührlich gekürzt werden, wobei die wirtschaftliche

Abhängigkeit kleinerer Einrichtungen von Betriebskostenzuschüssen zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 50
ARTIKEL 1 NUMMER -81 (neu)
Artikel 173 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(-81) Artikel 173 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Antrag wird nach Maßgabe der im Basisrechtsakt und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien mit dem zu diesem Zweck von den zuständigen Anweisungsbefugten verteilten Formblatt (Artikel 169a Buchstabe a) gestellt.“

Begründung

Technische Anpassung.

Änderungsantrag 51
ARTIKEL 1 NUMMER 88 Buchstabe -A (neu)
Artikel 178 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(-a) Artikel 178 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 kann der zuständige Anweisungsbefugte vor Ablauf des äußersten Termins im Sinne von Artikel 167 Buchstabe d einen Ausschuss zur Bewertung der Vorschläge ernennen, es sei denn, die Kommission fasst einen Beschluss über ein besonderes sektorbezogenes Programm.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus mindestens drei Personen, die mindestens zwei organisatorische Einheiten der Kommission vertreten und in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten unterliegen diese

Personen den Verpflichtungen gemäß Artikel 52 der Haushaltsordnung.

In den Vertretungen und den lokalen Stellen im Sinne von Artikel 254 sowie in den Einrichtungen, denen im Sinne von Artikel 160 Absatz 1 die Verwaltung von Mitteln übertragen wird, entfällt die Verpflichtung zur Vertretung von mindestens zwei organisatorischen Einheiten ohne hierarchische Verbindung untereinander, wenn keine getrennten Einheiten vorhanden sind.

Auf Beschluss des zuständigen Anweisungsbefugten können externe Sachverständige den Ausschuss unterstützen.“

Begründung

Änderung des bestehenden Wortlauts, um für die größtmögliche Flexibilität bei den Verwaltungsverfahren zu sorgen.

Änderungsantrag 52

ARTIKEL 1 NUMMER 88 BUCHSTABE A

Artikel 178 Absatz 1 a (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(1a) Der zuständige Anweisungsbefugte legt gegebenenfalls ein mehrstufiges Verfahren fest, dessen Regeln in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt sind.

Sieht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein zweistufiges Einreichungsverfahren vor, so **wird nur für die Vorschläge, die die Bewertungskriterien der ersten Stufe erfüllen, um die Einreichung eines umfassenden Vorschlags für die zweite Stufe gebeten.**

Sieht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein zweistufiges Bewertungsverfahren vor, so werden nur die Vorschläge, die die speziellen Bewertungskriterien der ersten Stufe erfüllen, in der zweiten Stufe eingehend

(1a) Der zuständige Anweisungsbefugte legt gegebenenfalls ein mehrstufiges Verfahren fest, dessen Regeln in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt sind.

Sieht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein zweistufiges Einreichungsverfahren vor, so **kann der zuständige Anweisungsbefugte den Ausschuss im Sinne von Absatz 1 vor Abschluss der ersten Stufe einsetzen.**

Sieht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein zweistufiges Bewertungsverfahren vor, so werden nur die Vorschläge, die die speziellen Bewertungskriterien der ersten Stufe erfüllen, in der zweiten Stufe eingehend

bewertet.

Jeder Antragsteller, dessen Vorschlag in einer der Verfahrensstufen abgelehnt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid gemäß Artikel 116 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

Jede Verfahrensstufe muss klar von den vorhergehenden Stufen getrennt sein.

Innerhalb eines Verfahrens muss gewährleistet sein, dass ein und dieselbe Information oder Unterlage nicht mehrmals verlangt wird.

bewertet.

Sieht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein zweistufiges Einreichungsverfahren vor, so wird nur für die Vorschläge, die die Bewertungskriterien der ersten Stufe erfüllen, um die Einreichung eines umfassenden Vorschlags für die zweite Stufe gebeten.

Jeder Antragsteller, dessen Vorschlag in einer der Verfahrensstufen abgelehnt wurde, erhält ***nach Abschluss dieser Stufe*** einen Ablehnungsbescheid gemäß Artikel 116 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

Jede Verfahrensstufe muss klar von den vorhergehenden Stufen getrennt sein.

Innerhalb eines Verfahrens muss gewährleistet sein, dass ein und dieselbe Information oder Unterlage nicht mehrmals verlangt wird.

Begründung

Die Änderung dient der Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Präzisierung des Absatzes.

Änderungsantrag 53
ARTIKEL 1 NUMMER 91 A (neu)
Artikel 183 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002)

(91a) Artikel 183 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahlungen können auch aufgrund mutmaßlicher Verletzungen anderer Bestimmungen der Vereinbarung ausgesetzt werden. Zweck dieser Aussetzung ist es, das Bestehen der mutmaßlichen Verletzungen zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu beseitigen.

In diesem Fall überprüft der zuständige Anweisungsbefugte umgehend, ob

tatsächlich eine Verletzung vorliegt, und entscheidet so rasch wie möglich über das weitere Vorgehen. Dauert die Aussetzung länger als sechs Wochen, wird der Zahlungsempfänger schriftlich über die Gründe für die Verzögerung und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beschlusses informiert.“

Begründung

Nachdem vonseiten der Empfänger mehrfach Beschwerden laut wurden, soll mit dieser Änderung die Rechtssicherheit erhöht und eine rasche Abwicklung des Verfahrens ermöglicht werden, indem für die Beschlussfassung eine verbindliche Frist vorgesehen wird.

VERFAHREN

Titel	Entwurf einer Verordnung (EG, Euratom) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	SEK(2006)0866 – C6-0231/2006 – 2006/0900(CNS)
Datum der Konsultation des EP	4.7.2006
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 5.9.2006
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 5.9.2006
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 25.10.2006
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Ingeborg Gräßle, Borut Pahor 13.7.2006
Ersetzte(r) Berichterstatter(in/innen)	
Prüfung im Ausschuss	20.12.2006 23.1.2007
Datum der Annahme	23.1.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 13 -: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mogens N.J. Camre, Paulo Casaca, Antonio De Blasio, Christofer Fjellner, Ingeborg Gräßle, Nils Lundgren, Jan Mulder, Borut Pahor, José Javier Pomés Ruiz, Bart Staes, Alexander Stubb, Jeffrey Titford
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Salvador Garriga Polledo, Ashley Mote, Paul Rübig
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Oldřich Vlasák
Datum der Einreichung	25.1.2007
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...